

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 09/21**

Sitzung	24. August 2021
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72  zu Traktandum 1: Clarissa Vogt, La Casa Interiors Triesen
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

### **Traktanden**

1. Friedhofkommission – Vorschlag Neugestaltung Totenkapelle
2. Strassensicherung an der Vordersilumstrasse
3. Erneuerung Küche und Buffet Hotel-Restaurant Kulm / Arbeitsvergaben
4. Reglement über die Abgabe von Bauland im Baurecht für Wohneigentum
5. Erneuerung Wasserleitung Gruschaweg - Projektgenehmigung und Arbeitsvergaben
6. Signalisationsgesuch Parkverbot Grundstück Nr. 4516, Gaflei
7. Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Teilrevision Sennwis (Grundstücke Nr. 1483 – 1485, 1536 und 1707) / Beschluss
8. Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Teilrevision Zonenplan – technische Anpassung infolge Änderung der Gefahrenzone / Beschluss
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Behörden- und Gerichtsbetriebes)
12. Baugesuch Neuinstallation Luft-Wasser Wärmepumpe,

Plattastrasse 35, Grundstück Nr. 3798 / Zustimmung

13. Berichte aus den Kommissionen
14. Information zu aktuellen Baugesuchen

\*\*\*

Projekte	03.04.02
Neugestaltung Totenkapelle	03.04.02
<b>1. Friedhofkommission – Vorschlag Neugestaltung Totenkapelle</b>	I

#### Sachverhalt/Begründung

Die Friedhofkommission hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2020 angefragt, die Totenkapelle einer sanften Renovation zu unterziehen, um den Raum gemütlicher und freundlicher zu gestalten. Die Kosten wurden dabei auf rund CHF 90 000.- geschätzt.

Clarissa Vogt von Lacasa Interiors, Triesen, wurde vom Gemeindevorsteher angefragt, ein detailliertes Konzept mit einem Fachmann zu erarbeiten. Dazu wurden mittlerweile die ungefähren Kosten sowie ein Gestaltungsvorschlag von Clarissa Vogt zusammengestellt.

Der Gemeindevorsteher und Clarissa Vogt haben den Vorschlag dem Pfarrer vorgestellt und entsprechend seinen Anmerkungen angepasst.

Clarissa Vogt informiert anhand des Gestaltungsvorschlags über die nötigen Renovationen und die Kostenschätzung. Dies sind:

Arbeiten	Betrag CHF
Vorhang inkl. Schlosser, nähen, Stoff	10 000
Beleuchtung LED	16 000
Schreinerarbeiten	15 000
Tapete	1 000
Malerarbeiten	3 000
Eingangstüre	20 000
Schmutzschleuse	1 500
Graphikerarbeiten	2 000
Stühle	7 000
Reserve für unvorhergesehenes	14 500
<b>Total</b>	<b>90 000</b>

## Auszug aus dem Leitbild

Laut Auszug aus dem Leitbild "Läba.erläba." der Gemeinde Triesenberg ist die Gemeinde offen für zeitgemässe Entwicklungen.

## Antrag Friedhofskommission

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.

## Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Renovation von CHF 90 000.- gemäss Aufstellung zu. (einstimmig)

Unterhalt	10.08.06
Strassenverbauung Silumstrasse	10.08.06
<b>2. Strassensicherung an der Vordersilumstrasse</b>	<b>E</b>

## Sachverhalt/Begründung

Die Vordersilumstrasse hat im südlichen Bereich des Grundstück Nr. 3470 eine sehr steile Böschung, die talwärts abgerutscht ist. Wie auf den Bildern zu erkennen ist, ist ein kleiner Teil der Böschung durch die intensiven Regenfälle im Sommer 2021 bereits weggespült. Einige Meter davor ist vor kurzem ein grösseres Fahrzeug mit Anhänger von der Strasse abgerutscht.

Bei genauer Betrachtung der Situation haben der Leiter Tiefbau und der Werkdienstleiter vor Ort festgestellt, dass die komplette Grasnarbe (Bankett) auf der Talseite unterspült ist und jederzeit weitere Teile der Strasse abrutschen könnten.

Der erste Teilbereich, der mit dem Baufahrzeug abgerutscht ist, wurde vom betroffenen Unternehmer wieder instand gestellt. Da die Böschung in diesem Bereich nicht so hoch ist, konnte man die Strasse mit Steinblöcken sichern. Dies ist aber wenige Meter weiter unten durch die ca. 2.50 m hohe Böschung nicht mehr möglich. Für den Leiter Tiefbau und den Werkdienstleiter passt eine Betonmauer auf Silum nicht ins Landschaftsbild, auch eine stabile Blockmauer aus Stein ist durch die engen Platzverhältnisse auf der Strassenparzelle und dafür benötigte Logistik keine Option.

Eine für die Landschaft schonende Option ist ein Bausystem, das wieder Begrünt werden kann. Mit dem Stützwandssystem "Terra Mur" ist eine stabile Verbauung möglich und die Ausführung ist auch bei engen Platzverhältnissen gut möglich. Auch logistisch ist dieses System das sinnvollste, da nur wenig Aushub generiert wird.

Terra Mur ist ein erdbewehrtes Stützsystem das für steile Böschungen die wieder begrünt werden sollen entwickelt wurde. Das grüne Stützsystem eignet sich zum

Bau von Stütz- und Verkleidungsbauwerken mit grüner Frontgestaltung. Beispiel im Anhang.

Das Baubüro hat nach Absprache mit dem Gemeindevorsteher ein Angebot von der Jonny Sele AG für die Ausführung des beschriebenen Systems für die Instandstellung der Vordersilumstrasse eingeholt:

Instandstellung der Vordersilumstrasse mit einem erdbewehrten Stützsystem das für steile Böschungen die wieder begrünt werden kann geeignet ist.

Angebot Jonny Sele AG                      CHF 32 415.50

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Die Instandstellung der Vordersilumstrasse ist im Budget 2021 nicht enthalten. Das Projekt wird durch Budgetposten, die im Rechnungsjahr 2021 nicht benötigt werden, finanziert.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba. erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Situationsfoto 1 und 2  
Beispielfoto "Terra Mur"  
Situation

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Instandstellung der Vordersilumstrasse mit einem erdbewehrten Stützsystem das für steile Böschungen zu CHF 32 415.50 an die Jonny Sele AG, Triesenberg.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Instandstellung der Vordersilumstrasse mit einem erdbewehrten Stützsystem das für steile Böschungen zu CHF 32 415.50 an die Jonny Sele AG, Triesenberg. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen 10.03.05  
 Baulicher Unterhalt, DOZ Hotel Kulm und Bärensaal, Schossstrasse 3 10.03.05

**3. Erneuerung Küche und Buffet Hotel-Restaurant Kulm / Arbeitsvergaben** E

Sachverhalt/Begründung

Küche, Buffet und Gaststube des Hotel-Restaurant Kulm sind in die Jahre gekommen (Baujahr 1980) und sollen im Zuge des bevorstehenden Pächterwechsels erneuert werden.

Abgestimmt auf den neuen, vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Juni 2021 beschlossenen Küchenausbau, und die sonstigen baulichen Gegebenheiten, wurde für die Hygiene Küchenlüftungsdecke mit Zubehör ein Angebot bei der Firma W. Elkuch Marketing Anstalt, Eschen, eingeholt. Bei der Firma W. Elkuch Marketing Anstalt handelt es sich um eine renommierte Firma im Spezialgebiet Lüftungsdecken.

Ausserdem wurden für weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Küche und des Buffets Richtofferten bzw. Kostenschätzungen eingeholt. Aufgrund der unvorhersehbaren baulichen Voraussetzungen des Bestands sind die angegebenen Kosten im Sinne eines Kostendachs.

<b>Unternehmer</b>	<b>Arbeiten</b>	<b>Offerten/Kostenschätzungen CHF</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bühler Schlosserei und Installationen Anstalt, Triesenberg	Rückbau Küche und Buffet	10 000.00	
Bauplus AG, Schaan	Unterlagsboden	5 929.25	
PelleCoat GmbH, Triesenberg	Bodenbelag	13 558.00	
Helmuth Beck Anstalt, Triesenberg	Schützen u. Abdecken, diverse Ausbesserungen u. Wände verputzen	30 161.85	
LN Elektro, Triesenberg	Elektro-Installationen: Starkstrom, Schwachstrom und Provisorien einrichten	68 574.00	
Markus Beck Anstalt, Triesenberg	Sanitärinstallationen, Entwässerungsrinnen und Armaturen	30 456.75	

Marxer Gastrochem AG, Ruggell	Gastroküche	321 327.25	GR-Beschluss vom 22.03.2021
Marzell Schädler AG, Triesenberg	Baumeisterarbeiten	13 434.50	
Anton Schädler AG, Triesenberg	Plattenlegerarbeiten Wände	10 000.00	
Schreinerei Schädler AG, Triesenberg	Brandschutztüre	3 627.60	
Insta-Plan Anstalt, Balzers	Lüftungsplanung	5 000.00	
Wolfgang Elkuch Anstalt, Eschen	Lüftungsdecke	59 183.00	
	Lüftungsanlage inkl. Steuerung	45 000.00	
Spenglerei Biedermann, Vaduz	Lüftungskanäle, Montage der Lüftungsanlage	10 000.00	
	Baunebenkosten (Anpassungsarbeiten, Brandschutzabschottungen etc.)	5 000.00	
Pitbau Architektur Anstalt, Triesenberg	Abklärungen, Planung, Konzeption, Bauleitung	50 000.00	
	Diverses /Reserve	10 000.00	
<b>Gesamtkosten (inkl. MWST)</b>		<b>691 252.20</b>	

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Küche und des Buffets belaufen sich demnach auf CHF 691 252.20 (inkl. MWST). Für die Gesamtsanierung von Küche, Buffet und Restaurant sind im Budget 2021 CHF 808 400.– vorgesehen.

Die Offerten und Kostenschätzungen wurde vom Liegenschaftsverwalter in Zusammenarbeit mit dem bauleitenden Architekturbüro PITBAU Anstalt geprüft und für gut befunden.

#### Auszug aus dem Leitbild

Das Hotel-Restaurant Kulm ist für den Tourismus in Triesenberg ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor des Gastronomieangebots und zieht ganzjährig Gäste an, wie dies im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläbe" im Bereich Naherholung und Tourismus als Vision und Ziel definiert ist.

#### Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergaben zur Erneuerung von Küche und Buffet des Hotel-Restaurant Kulm an die Unternehmer gemäss Unternehmerliste mit Kostenangaben.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst die Arbeitsvergaben zur Erneuerung von Küche und Buffet des Hotel-Restaurant Kulm an die Unternehmer gemäss Unternehmerliste mit Kostenangaben. (einstimmig, Gertrud Vogt bei der Vergabe an Bühler Schlosserei und Installationen Anstalt im Ausstand)

Dienstbarkeiten	10.01.04
Selbständige Baurechte	10.01.04
<b>4. Reglement über die Abgabe von Bauland im Baurecht für Wohneigentum</b>	<b>I</b>

#### Sachverhalt/Begründung

Der Gemeindevorsteher stellt den Entwurf des Reglements über die Abgabe von Bauland im Baurecht für Wohneigentum vor, welches von der Kommission für Liegenschaftshandel der Gemeinde ausgearbeitete wurde.

#### Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläbe" im Bereich Leben und Wohnen ist als Ziel definiert, dass Wohnen in Triesenberg bezahlbar ist. Mit der Schaffung eines Reglements zur Abgabe von Bauland im Baurecht für Wohneigentum wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Dem Antrag liegt bei:

Entwurf des Reglements über die Abgabe von Bauland im Baurecht für Wohneigentum, Stand: 22.04.2021.

#### Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat diskutiert den Reglements-Entwurf. Der Gemeinderat entscheidet an einer der nächsten Sitzungen darüber.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Baurechtreglements zur Kenntnis.

Tiefbau	10.02.04
Erneuerung Wasserleitung Grüşchaweg	10.02.04

**5. Erneuerung Wasserleitung Grüşchaweg - Projektgenehmigung und Arbeitsvergaben** E

Sachverhalt/Begründung

Die Wasserleitung im Grüşchaweg wurde in den letzten Jahren im Bereich der Grundstücke Nr. 2222, 2224 und 2238 mehrmals repariert. Bei fast allen Einsätzen für die Reparaturen musste ein Provisorium zur Sicherstellung der Wasserversorgung für den gesamten Grüşchaweg erstellt werden. Der Wasserverlust beim letzten Einsatz lag bei ca. 60 m<sup>3</sup> pro Stunde. Diese Verlustmenge ist sehr hoch und hat bei der Liegenschaft Nr. 14 zu einem Wassereintritt im nördlichen Kellerbereich geführt. Da die Liegenschaft Nr. 14 momentan umgebaut wird und sich zu diesem Zeitpunkt noch im Rohbau befand, war die Schadenssumme nicht so gross.

Auch bei den letzten Reparaturen, die an der Wasserleitung im Grüşchaweg ausgeführt wurden, war der Wasserverlust immer sehr hoch und das Schadenspotenzial dadurch sehr hoch. Im unteren Bereich bis oberhalb des Hydrant Nr. 112 wurde die Wasserleitung 2016 erneuert. Das fehlende Zwischenstück wurde 1978 (GD 100) erstellt. Für den Leiter Tiefbau und den Wassermeister ist eine komplette Erneuerung im oben genannten Bereich die einzig sinnvolle Alternative.

Bei der Wasserleitung im Grüşchaweg handelt es sich um eine Sackleitung. Das heisst, dass die Wasserversorgung nur von einer Seite erfolgt.

Bei dieser Gelegenheit wäre es für den Leiter Tiefbau sinnvoll, auch die Strassenentwässerung und weitere Kanalisationsschächte und Deckel neu zu versetzen. Diese Kosten sind beim Auftrag für die Belagsarbeiten schon eingerechnet. Ebenso schon in die Kosten eingerechnet sind punktuelle Ergänzungen und Reparaturen der bestehenden Pflasterung, dort wo es sinnvoll ist.

Bei den Drittleistungen eingerechnet sind anfallende Nebenkosten für Ingenieurleitungen, Geometer und Bewilligungen. Zudem sind auch noch die Reserven für die restlichen Aufträge darin enthalten. Die Wasserleitung wird durch das Wasserwerk Triesenberg selbst verlegt.

Terminablauf

Projektgenehmigung im Gemeinderat	24. August 2021
Arbeitsvergabe im Gemeinderat	24. August 2021
Beginn der Bauarbeiten	September 2021
Ende der Bauarbeiten	Oktober 2021

Folgende Aufträge sind zu vergeben:

Arbeitsgattung	Unternehmer	Vergabesumme CHF
Baumeister	Ludwig Schädler AG, Triesenberg	30 366.25
Rohr-Material	Debrunner Acifer, Landquart	5 265.70



Belag Pflasterung	Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg	35 338.75
Drittleistungen/Reserve		7 500.00
<b>Total</b>		<b>78 470.70</b>

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Die Erneuerung der Wasserleitung im Grüşchaweg ist im Budget 2021 nicht enthalten. Das Projekt wird durch Budgetposten die im Rechnungsjahr 2021 nicht benötigt werden finanziert.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba. erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Situationsplan

Antrag Leiter Tiefbau

1. Der Gemeinderat bewilligt den Kostenvoranschlag in Höhe von CHF 78 470.70 und genehmigt die Umsetzung für die Erneuerung der Wasserleitung im Grüşchaweg vom Grundstück Nr. 2222 bis oberhalb des Hydrant Nr. 112.
2. Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:
  - a) Baumeisterarbeiten zu CHF 30 366.25 an die Ludwig Schädler AG
  - b) Lieferung des notwendigen Rohrmaterials zu CHF 5 265.70 von der Debrunner Acifer AG, Landquart
  - c) Belagsarbeiten zu CHF 35 338.75 an die Bühler Bauunternehmung AG

### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat bewilligt den Kostenvoranschlag in Höhe von CHF 78 470.70 und genehmigt die Umsetzung für die Erneuerung der Wasserleitung im Grüşchaweg vom Grundstück Nr. 2222 bis oberhalb des Hydrant Nr. 112.
2. Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:
  - a) Baumeisterarbeiten zu CHF 30 366.25 an die Ludwig Schädler AG

b) Lieferung des notwendigen Rohrmaterials zu CHF 5 265.70 von der Debrunner Acifer AG, Landquart

c) Belagsarbeiten zu CHF 35 338.75 an die Bühler Bauunternehmung AG

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Bewilligungen	04.03.05
Signalisation Clinicum Alpinum AG, Grundstück 4516	04.03.05
<b>6. Signalisationsgesuch Parkverbot Grundstück Nr. 4516, Gaflei</b>	E

#### Sachverhalt/Begründung

Die Zufahrt zum Privatbereich der Clinicum Alpinum AG wird immer häufiger als Parkplatz genutzt. Dieser Umstand ist für den Betrieb der Klinik ein Störfaktor. Die Zufahrt von Lieferanten und insbesondere von Rettungsfahrzeugen wird erschwert, im Extremfall sogar komplett blockiert. Diese Flächen sind nicht als Parkplatz gedacht und haben zum Parkplatz vor der Klinik keinen Bezug. Die Clinicum Alpinum AG stellt daher im Schreiben vom 3. Juli 2021 an die Gemeinde Triesenberg den Antrag, auf dem Betriebsgelände ein Amtsverbot zu erlassen:

"Das unbefugte Parken auf dem Klinikareal ist verboten. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse bis CHF 100.- bestraft werden.  
Gemeinde Triesenberg, September 2021"

Die entsprechende Signaltafel wird bei der Ein- und Ausfahrt der Clinicum Alpinum AG angebracht.

Das Amtsverbot wird gestützt auf die Rechtssicherungsordnung, RSO, LGBl. 1923, Nr. 8, Art. 99, Anwendung und Busse, erlassen.

#### Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba.erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt

Dem Antrag liegt bei:  
Gesuch, Clinicum Alpinum von 03 Juni 2021  
Situation

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat erlässt folgendes Amtsverbot:

"Die Baurechtsberechtigte auf dem Grundstück Nr. 4516, Clincum Alpinum AG, lässt hiermit jede Besitzstörung richterlich mit Verbot belegen. Verboten ist insbesondere das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück Nr. 4516. Ausgenommen hiervon sind Lieferanten oder sonstige, die über eine entsprechende Bewilligung der Clincum Alpinum AG verfügen. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse von bis zu CHF 100.00 bestraft werden."

### **Beschluss**

Der Gemeinderat erlässt folgendes Amtsverbot: (einstimmig)

"Die Baurechtsberechtigte auf dem Grundstück Nr. 4516, Clincum Alpinum AG, lässt hiermit jede Besitzstörung richterlich mit Verbot belegen. Verboten ist insbesondere das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück Nr. 4516. Ausgenommen hiervon sind Lieferanten oder sonstige, die über eine entsprechende Bewilligung der Clincum Alpinum AG verfügen. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse von bis zu CHF 100.00 bestraft werden."

Der Gemeinderat stimmt dem Amtsverbot für das Grundstück Nr. 4516 zu. (einstimmig)

Zonenplan, Bauordnung  
Gemeinderat

09.01.05.05  
09.01.05.05

**7. Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Teilrevision Sennwis (Grundstücke Nr. 1483 – 1485, 1536 und 1707) / Beschluss**

E

Sachverhalt/Begründung

#### **Ausgangslage und Anlass**

Das Gebiet Sennwis liegt zwischen dem Zentrum und dem Standort der Schule. Im Abschnitt zwischen dem Hotel Oberland und der Abzweigung Bodastrasse besteht heute entlang der Landstrasse noch kein Trottoir. Im Januar 2018 informierte das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) die Gemeinde Triesenberg über die geplante Sanierung dieses Landstrassenabschnitts. Da zum damaligen Zeitpunkt mit den Grundeigentümern keine Einigung über die erforderliche Landabtretung zur Realisierung eines Trottoirs erzielt werden konnte, umfasste das Projekt lediglich die Sanierung des bestehenden Strassenkörpers. Unter Mitwirkung der Gemeinde und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wurden in Folge Lösungen gesucht, um die erforderliche Landabtretung zu ermöglichen. Eine Lösung konnte gefunden werden. Im Rahmen des vorgesehenen Landabtauschs zwecks Realisierung des Trottoirs bedarf es der Anpassung des Zonenplans.

#### **Bedarf Trottoir**

Aufgrund des fehlenden Trottoirs zwischen dem Hotel Oberland und der Abzweigung Bodastrasse besteht insbesondere auch eine Lücke im Schulwegnetz. Diese fehlende Fusswegverbindung ist für Schüler, Kindergärtner und Fussgänger vom Gebiet Guferwald und dem Dorfzentrum zum Schulhaus Oberufer eine wichtige

Verbindung. Mit der Realisierung des geplanten Trottoirs wird die Schulwegsicherheit in diesem Abschnitt erhöht.

### **Gegenstand der Teilrevision**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Zonenplans werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Landabtausch im Zusammenhang mit der Realisierung des Trottoirs auf dem Landstrassenabschnitt Hotel Oberland bis Abzweigung Bodastrasse geschaffen.

### **Landabtretungen**

Die Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 1483, 1485, 1536 und 1707 treten Teilflächen zwecks Realisierung des Trottoirs ab und erhalten flächengleichen Ersatz. Der Ersatz umfasst eine Fläche des Strassengrundstücks Nr. 1484. Gesamthaft werden flächengleich 168 m<sup>2</sup> abgetreten bzw. abgetauscht.

### **Auszug aus dem Leitbild**

Eine Vision im Leitbild der Gemeinde im Bereich "Leben und Wohnen" lautet: "Triesenberg ist der attraktivste Wohnort in Liechtenstein". Die Schulqualität in Triesenberg ist ausserordentlich gut. Zudem ist für die Gemeinde eine gute und vor allem sichere Schulwegverbindung von grosser Wichtigkeit.

Dem Antrag liegt bei:

2021.08 SST\_ Zonenplanaenderung

2021.08 SST\_ Planungs- und Mitwirkungsbericht

2021.08 SST\_ Planungs- und Mitwirkungsbericht\_Beilage\_A\_Überbauungsplan\_Sennwis\_Plan

2021.08 SST\_ Planungs- und Mitwirkungsbericht\_Beilage\_B\_Überbauungsplan\_Sennwis\_\_Sonderbauvorschriften

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Sennwis (Grundstücke Nr. 1483 – 1485, 1536 und 1707).

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Sennwis (Grundstücke Nr. 1483 – 1485, 1536 und 1707. (einstimmig, Reto Eberle im Ausstand)

Zonenplan, Bauordnung  
Gemeinderat

09.01.05.05  
09.01.05.05

**8. Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Teilrevision Zonenplan  
– technische Anpassung infolge Änderung der Gefahren-  
zone / Beschluss**

E

Sachverhalt/Begründung

Aufgrund der von der Regierung neu erlassenen Naturgefahrenkarten (2015 und 2018) für das rheintalseitige Gemeindegebiet sind im und am Rande des Siedlungsgebietes diejenigen Flächen neu der Bauzone zugewiesen worden, welche bereits überbaut worden sind oder wo es sich nur um eine sogenannte technische Anpassung der Bauzonenabgrenzung handelt.

Gemäss Artikel 13 des Baugesetzes wird der Plan sowie die Unterlagen zur Revision des Zonenplans vom 13. September 2021 bis und mit 13. Oktober 2021 im 1. Untergeschoss der Gemeindeverwaltung, Landstrasse 4, während der Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Leitbild

Um die Visionen und Zielsetzungen im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." in den Bereichen "Leben und Wohnen", "Umwelt und Landschaft", "Naherholung und Tourismus" oder auch "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" zu erreichen, wird die Gemeinde Schritte zur ganzheitlichen Betrachtung der künftigen Siedlungsentwicklung für das rheintalseitige Gemeindegebiet initiieren müssen.

Dem Antrag liegt bei:

2019.10.25 STA: Bericht Überprüfung Zone "Übriges Gemeindegebiet"

2020.09.29 ABI: Vorprüfungsbericht

2020.09.29 ABI: Vorprüfungsbericht\_Übersichtstabelle

2021.05.31 AU: Waldfeststellung Grundstücke Nr. 1114, 1115 und 4329

2021.07 STA: Planungs- und Mitwirkungsbericht\_Gemeinderat

2021.07 STA: Zonenplanänderung\_1-1000\_Planauflage

Antrag Raumplanungskommission

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Zonenplan – technische Anpassungen infolge Änderung der Gefahrenzone.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Zonenplan – technische Anpassungen infolge Änderung der Gefahrenzone. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2021	01.01.05

**9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtensteins wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 9. September 2021 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

In Liechtenstein wird die ambulante Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Familienhilfe Liechtenstein und die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" (LAK), ausgestaltet als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts erbracht. In der Gemeinde Balzers wird die ambulante sowie stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht, der von dieser Vorlage grundsätzlich nicht betroffen ist.

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht. Aus den darin dargelegten Gründen und insbesondere unter Berücksichtigung der Systemrelevanz, des Jahresumsatzes sowie der Anzahl Mitarbeitenden der Familienhilfe Liechtenstein erscheint die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins nicht mehr angemessen. Aufgrund der gleichen Bedeutung der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege sowie vergleichbaren Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Stiftung auszugestalten.

Da die Familienhilfe Liechtenstein je hälftig durch das Land und die Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert wird, erscheint es des Weiteren angezeigt, dass auch die Familienhilfe Liechtenstein über einen Strategierat, bestehend aus den Vorstehern derjenigen Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren, verfügt, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt.

Der Regierung obliegt unter anderem die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie, worin die Regierungssicht für wichtige bzw. für die Stiftung relevante Themenbereiche zur Festlegung der langfristigen Strategie des Strategierates formuliert werden.

Schliesslich erscheint auch die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK bzw. in der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein wichtig und zweckmässig, was dadurch erreicht werden kann, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist. Damit wird sichergestellt, dass die strategischen Entscheidungen im ambulanten sowie im stationären Bereich ganzheitlich getroffen werden, was wiederum der in den alterspolitischen Grundsätzen geforderten ganzheitlichen Sichtweise in der Seniorenbetreuung entspricht.

Aktuell besteht der Stiftungsrat der LAK aus fünf Mitgliedern, sodass nach der Schaffung der Familienhilfe Liechtenstein als eigenständige Stiftung des öffentlichen Rechts die Möglichkeit bestehen würde, künftig zwei weitere bzw. zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen, die insbesondere über besondere Fachkompetenzen im ambulanten Bereich verfügen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Liechtensteinische Familienhilfe (FHLG) sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens des Vereins "Familienhilfe Liechtenstein" vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba." Im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 9. Juni 2021  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher informiert über die Diskussion innerhalb der Vorsteherkonferenz.

Gemeinderätin Alexandra Roth informiert als Delegierte der Familienhilfe Liechtenstein über die Tätigkeiten der Institution.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage einzugehen und in Abstimmung mit den anderen Gemeinden eine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05  
Vernehmlassungen 2021 01.01.05

**10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 27. August 2021 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die gegenständliche Vorlage umfasst die Einführung einer neuen Bestimmung im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG), eine formelle Verweiskorrektur in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie Änderungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Das ZMG sieht vor, dass die Durchführung des Gesetzes direkt der Regierung obliegt. Mit der Aufnahme einer Delegationsnorm ins ZMG soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, die Entscheidung über Eintragungen oder Streichungen von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren an das Amt für Justiz zu delegieren.

In der ZPO soll ein fehlerhafter Verweis in § 393 Abs. 4 korrigiert werden.

Schliesslich sollen im ABGB die Bestimmungen zum Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen aus der Besorgung eines Geschäfts nach § 1009a ABGB angepasst werden. Der Adressatenkreis ist bisher eingeschränkt auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften und soll auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre erweitert werden. Im Rahmen dieser Anpassungen hat auch eine Überprüfung der diesbezüglichen Verjährungsbestimmung stattgefunden. Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB gilt, soll eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 13. Juli 2021  
Vernehmlassungsbericht



Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf eine Stellungnahme zu verzichten. (einstimmig)

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungen 2021

01.01.05

**11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Behörden- und Gerichtsbetriebes)**

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung des Behörden- und Gerichtsbetriebes) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. September 2021 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ ausgerufen. Am 11. März 2020 erklärte die WHO die Ausbreitung von Coronaviren zur Pandemie.

Um die schnelle Ausbreitung des Coronavirus in Liechtenstein einzudämmen und die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hatte die Regierung umfangreiche Massnahmen beschlossen. Eine dieser Massnahmen stellte das mehrfach befristete Gesetz vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (CO-VID-19-VJBG) dar.

Um auch künftig in Ausnahmesituationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, rasch die Möglichkeit zu haben, erleichternde Massnahmen zu setzen, damit der Behörden- und Gerichtsbetrieb aufrecht erhalten werden kann, sollen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

In Anlehnung an die in Art. 6 COVID-19-VJBG vorgesehenen Massnahmen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf Antrag der einzelnen Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden in ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, die Regierung mit Verordnung die Möglichkeit schaffen kann, dass für einen bestimmten Zeitraum die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg durchgeführt werden können. Die kollegial besetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden sollen damit in solchen Situationen handlungsfähig bleiben.

### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 13. Juli 2021  
Vernehmlassungsbericht

### Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf eine Stellungnahme zu verzichten. (einstimmig)

Bewilligungsverfahren  
Grundstück Nr. 3798

09.03.04  
09.03.04

**12. Baugesuch Neuinstallation Luft-Wasser Wärmepumpe, Plattastrasse 35, Grundstück Nr. 3798 / Zustimmung**

E

### Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Luft-Wasser Wärmepumpe
Grundstück Nr.	3798, Sibatal
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, blaue Zone, mittlere Gefahr

Das Ferienhaus befindet sich gemäss derzeit gültigem Zonenplan im Übrigen Gemeindegebiet. Gemäss Bauordnung sind dem Übrigen Gemeindegebiet jene Flächen zugeordnet, die weder einer Bauzone noch Zonen anderer Nutzung zugeteilt sind. Hier ist nur die bisherige Nutzungsart zulässig. Neubauten sind ausgeschlossen. Erweiterungen sind bis zu 1/3 des bestehenden Bauvolumens (Messweise nach einschlägiger SIA-Norm) und ohne Nutzungsänderung einmalig möglich. Beim Ferienhaus wird eine neue Luft-Wasser Wärmepumpe installiert.

Aus der Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft (Amt für Umwelt) ist im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz nötig.

Gemäss Gemeindegesetz Artikel 52 Absatz 6 muss aber über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild  
Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein.

Dem Antrag liegt bei:  
Situationsplan

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch mit der oben aufgeführten Auflage zu.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch mit der oben aufgeführten Auflage zu.  
(einstimmig)

## **13. Berichte aus den Kommissionen**

Kommission Familie, Alter und Gesundheit

Der Tag dem Alter zur Ehre findet am Donnerstag, 9. September im Dorfsaal statt.

Sicherheitskommission

Das Elterntaxi an der Primarschule soll mittels eines Flugblattes der Elternvereinigung minimiert werden. Die Lehrer werden auch anlässlich des Elternsprechtages nochmals auf die Problematik aufmerksam machen. Der Gemeindepolizist ist ebenfalls bemüht, die betroffenen Eltern und Grosseltern vor Ort auf die Problematik hinzuweisen.

Die Freiwillige Feuerwehr hat vor den Sommerferien den neuen Mannschaftsbus erhalten.

Am 14. August fand eine Kleinlöschgeräteschulung durch die Freiwillige Feuerwehr statt. Die Schulung war sehr gut durch die Feuerwehr organisiert, jedoch mangelte es an Teilnehmern.

#### **14. Information zu aktuellen Baugesuchen**

Neubau Carport / Unterstellplatz, Täscherloch  
Harald Schädler, Im Täscherloch 27

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Spenni  
Annarös Vedana, Spennistrasse 25

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Steinord  
Hilmar Schädler, Steineststrasse 40

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Spenni  
Robert Streicher, Spennistrasse 31

Neuinstallation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Sibatal  
Barbara Konrad, Schaan  
Batliner Thomas Anstalt, Eschen

Triesenberg, 5. Oktober 2021

Christoph Beck  
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle  
Protokoll